

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Regenerative Energien des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Regenerative Energien des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

Aufgrund von § 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308) hat der Fachbereichsrat Technik in Emden am 16.01.2018 die folgende Prüfungsordnung beschlossen. Diese wurde am 31.01.2018 vom Präsidium genehmigt (Verkündungsblatt Nr. 58, veröffentlicht am 06.02.2018).

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Hochschulgrad.....	2
§ 4 Regelstudienzeit, Struktur des Studiums und Belegung	2
§ 5 Gliederung des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung.....	3
§ 6 Prüfungskommission	4
§ 7 Form von Leistungen im Studium.....	5
§ 8 Arten von Prüfungen.....	5
§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	7
§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume	7
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Module, Bildung der Noten	7
§ 12 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen	9
§ 13 Bekanntmachung.....	9
§ 14 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	10
§ 15 Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße	10
§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten	11
§ 17 Praxisprojekt.....	12
§ 18 Bachelorprüfung	13
§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	13
§ 20 Bachelorarbeit	13
§ 21 Kolloquium.....	14
§ 22 Bestehen, Nichtbestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung	14
§ 23 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde.....	15
§ 24 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten	15
§ 25 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrades.....	15
§ 26 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	16
§ 27 Inkrafttreten	17
Anlage 1 Modulkatalog, Vorleistungen, Art und Dauer der Prüfungen	18
Anlage 2 Studienverlaufsplan.....	20
Anlage 3 Zeugnisse.....	21
Anlage 3a Bachelorzeugnis in deutscher Sprache	21
Anlage 3b Bachelorzeugnis in englischer Sprache	23
Anlage 4 Urkunden.....	25
Anlage 4a Bachelorurkunde in deutscher Sprache	25
Anlage 4b Bachelorurkunde in englischer Sprache	26
Anlage 5 Diploma Supplement.....	27
Anlage 5a Diploma Supplement in englischer Sprache	27
Anlage 5b Diploma Supplement in deutscher Sprache.....	32

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Regenerative Energien des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung gilt für Studierende, die im Online-Studiengang Regenerative Energien (Bachelor) an der Hochschule Emden/Leer eingeschrieben sind. ²Bei diesem Bachelorstudiengang handelt es sich um einen Studiengang des Virtuellen Fachhochschul-Verbundes (VFH).

§ 2 Ziel des Studiums

¹Die Bachelor-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. ²Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Basis-Fachkenntnisse besitzt.

§ 3 Hochschulgrad

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Bachelor of Engineering (BEng)".

(2) ¹Darüber stellt die Hochschule ein Zeugnis (Anlage 3a), eine Urkunde (Anlage 4a) und ein Diploma Supplement (Anlage 5a) aus. ²Die oder der Studierende kann auf Antrag eine Übersetzung der Urkunde (Anlage 4b) und des Zeugnisses (Anlage 3b) in englischer Sprache oder auch das Diploma Supplement (Anlage 5b) in deutscher Sprache erhalten.

§ 4 Regelstudienzeit, Struktur des Studiums und Belegung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Studienphase und der Bachelorarbeit im Vollzeit-Äquivalent sechs Studienhalbjahre.

(2) ¹Das Studium kann auch in Teilzeit absolviert werden. ²Im Teilzeitstudium können je Studienhalbjahr Module im Umfang von bis zu 20 Kreditpunkten belegt werden. ³Wiederholungen von angemeldeten und nicht bestandenen Prüfungen werden dabei nicht angerechnet. ⁴Wiederholungsverpflichtungen entsprechend § 12 Abs. 2 bleiben unberührt.

(3) ¹Der Antrag auf ein Teilzeitstudium kann bis einen Tag vor Semesterbeginn, bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern bis zur Einschreibung gestellt werden. ²In diesem Antrag ist anzugeben, für wie viele Semester die Teilzeitreduzierung gelten soll. ³In begründeten Ausnahmefällen kann eine von der Prüfungskommission beauftragte Person nachträglich eingegangene Anträge auf ein Teilzeitstudium genehmigen, längstens jedoch bis einen Monat nach Vorlesungsbeginn. ⁴Ein Doppelstudium kann von Teilzeitstudierenden nicht absolviert werden.

(4) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

(5) ¹Eine Studierende bzw. ein Studierender muss jedes Studienmodul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres belegen. ²Eine Belegung gilt für zwei aufeinanderfolgende Prüfungszeiträume.

(6) ¹Ausgestaltung und zu erbringende Leistungen eines Moduls sind im Modulkatalog (Anlage 1) niedergelegt. ²Den Inhalt regelt das jeweils gültige Modulhandbuch, das vom Fachausschuss

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Regenerative Energien des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

Regenerative Energien (FARE) der Virtuellen Fachhochschule beschlossen und in geeigneter Weise im Lernraum vor Semesterbeginn bekannt gegeben wird. ³Eine Empfehlung für die Abfolge der Module ist im Studienverlaufsplan (Anlage 2) dargelegt.

(7) ¹Studierende müssen in einem Studienhalbjahr mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 10 Kreditpunkten erbringen, bei einer Teilzeitreduzierung gem. § 4 Abs. 2 im Umfang von 5 Kreditpunkten. ²Bei Nichterreichen dieser Vorgabe ist von der oder dem Studierenden ein persönlicher Studienplan aufzustellen, der dem Studiengangsprecher in einem Beratungsgespräch vorzustellen ist. Eine Zulassung zu weiteren Studienleistungen und Prüfungsleistungen setzt ein Beratungsgespräch im Sinne des Satzes 2 voraus. Ein unentschuldigtes Fernbleiben im Sinne des § 15 stellt ein „endgültiges nicht bestanden“ dar.

(8) Der Fachbereichsrat stellt auf Vorschlag des Fachausschusses Regenerative Energien der Virtuellen Fachhochschule einen Wahlpflichtkatalog auf, aus dem Kreditpunkte im Umfang von 15 Kreditpunkten nachzuweisen sind.

(9) Den Studierenden ist es freigestellt, jegliche Veranstaltungen, insbesondere auch Wahlpflichtfächer an allen VFH-Standorten zu belegen, zu studieren und sich prüfen zu lassen, sofern die aufnehmende Hochschule dies ermöglicht.

(10) An anderen VFH-Standorten erbrachte Leistungen werden von Amts wegen am Einschreibestandort anerkannt, dies gilt auch für nicht erfolgreiche Prüfungsversuche.

§ 5 Gliederung des Studiums, Kreditpunkte, Studiengestaltung

- (1) Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen.
 - a) Pflichtmodule müssen von den Studierenden belegt werden.
 - b) Wahlpflichtmodule müssen Studierende aus einem Angebot von Modulen auswählen und belegen.
 - c) ¹Wahlmodule können Studierende im Rahmen freier Kapazitäten zusätzlich nach Wahl belegen. ²Wahlmodule bleiben bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt. ³Das Ergebnis der Wahlmodule wird auf Antrag in einer gesonderten Bescheinigung aufgeführt.
- (2) ¹Durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls nach Abs. 1, a bis c, werden Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS in der in der Modulbeschreibung festgelegten Anzahl erworben. ²Ein Kreditpunkt entspricht dabei einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (3) Die Studierenden müssen insgesamt mindestens 180 Kreditpunkte erwerben, davon
 - a) Leistungen im Wert von 140 Kreditpunkten aus Pflichtmodulen,
 - b) Leistungen im Wert von 15 Kreditpunkten aus Wahlpflichtmodulen,
 - c) Leistungen im Wert von 13 Kreditpunkten aus der berufspraktischen Studienphase sowie
 - d) Leistungen im Wert von 12 Kreditpunkten aus der Bachelorarbeit mit Kolloquium.
- (4) Pro Studienhalbjahr können in der Regel 30 Kreditpunkte erworben werden.
- (5) ¹In das Studium sind regelmäßige Präsenzphasen integriert. ²Diese können auch an den Standorten der anderen Kooperationshochschulen stattfinden.

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Regenerative Energien des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

§ 6 Prüfungskommission

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan nimmt die Aufgaben nach § 45 Abs. 3 Satz 1 NHG wahr. ²Sie oder er oder die von ihr oder ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ³Der Fachbereichsrat kann auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans eine Prüfungskommission bilden. ⁴Wird keine Prüfungskommission gebildet, so ist in allen in dieser Prüfungsordnung der Prüfungskommission bzw. der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugewiesenen Aufgaben die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig.

(2) ¹Über Größe und Zusammensetzung der Prüfungskommission entscheidet der Fachbereichsrat. ²In der Regel sollen der Prüfungskommission fünf Mitglieder angehören, davon drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und mit Aufgaben in der Lehre betraut ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, so fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ⁴Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der jeweiligen Mitgliedergruppe des Fachbereichsrats gewählt. ⁵Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglieder der Hochschullehrergruppe sein; sie werden vom Fachbereichsrat gewählt. ⁶Die studentischen Mitglieder haben bei Entscheidungen über Bewertung und Anrechnung von Leistungen und Studienzeiten nur beratende Stimme.

(3) Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(4) ¹Die Prüfungskommission legt zu Beginn jeden Semesters die Zeiträume der Abnahme der Klausuren und der mündlichen Prüfungen sowie Aus- und Abgabezeitpunkt für termingebundene Prüfungen fest. ²Insbesondere für Hausarbeiten, experimentelle Arbeiten und Referate kann die Prüfungskommission diese Aufgabe auf die Prüfenden übertragen.

(5) ¹Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist.

(6) ¹Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Im Übrigen gilt die allgemeine Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule.

(7) ¹Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Widerspruchsentscheidungen und Entscheidungen, die über die Fortsetzung des Studiums entscheiden, sind nicht delegationsfähig. ³Im Übrigen sind Aufgaben, die die Organisation und Durchführung von Prüfungen und Anrechnungen nach § 16 betreffen, übertragbar im Sinne des Satzes 1. ⁴Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. ⁵Sie oder er berichtet der Prüfungskommission über ihre oder seine Tätigkeit.

(8) ¹Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwie-

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Regenerative Energien des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

genheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Die Mitglieder der Prüfungskommission können an allen Prüfungen teilnehmen.

§ 7 Form von Leistungen im Studium

(1) **Prüfungsleistungen** werden benotet und sind nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 wiederholbar.

(2) ¹**Studienleistungen** werden üblicherweise im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung erbracht. ²Sie müssen bestanden werden. ³Studienleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ⁴Die Note fließt nicht in eine weitere Notenberechnung ein.

(3) ¹**Prüfungsvorleistungen** sind Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung, die Prüfungsleistung kann nur abgelegt werden, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. ²Prüfungsvorleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar, sie können benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. ²Das Ergebnis fließt nicht in eine weitere Notenberechnung ein. ³Pflichtpräsenzen können als Prüfungsvorleistung verlangt werden. ⁴Soweit Vorleistungen nicht in Anlage 1 festgelegt sind, müssen diese gemäß Abs. 4 bekannt gegeben werden.

(4) ¹Spätestens am Ende der Belegfrist müssen die Prüfungsmodalitäten den Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern eines Studienmoduls mitgeteilt werden. ²Dazu gehören insbesondere Art, Umfang und Termine der geforderten Leistungsnachweise und Prüfungsvorleistungen, ggf. Anforderungen hinsichtlich der studentischen Mitarbeit, Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, obligatorisch einzureichende Einsendeaufgaben.

§ 8 Arten von Prüfungen

(1) ¹Folgende Arten von Prüfungen können abgelegt werden:

- a) Eine schriftliche Prüfung (**Klausur**) erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die genaue Bearbeitungszeit ist in der Anlage 1 festgelegt. Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
- b) Die **mündliche Prüfung** findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für i.d.R. bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die tragenden Erwägungen der Bewertung der Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der Charakter der mündlichen Prüfung nicht aufgehoben wird. Prüfungsabnahmen per Videokonferenz sind möglich,

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Regenerative Energien des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

sofern die für eine ordnungsgemäße Prüfung notwendigen Rahmenbedingungen sichergestellt sind.

- c) Eine **Hausarbeit mit Kolloquium und Prüfungsfragen**. Unter die Kategorie „Hausarbeit mit Kolloquium und Prüfungsfragen“ fallen zum Beispiel Laborversuche mit Auswertung und Rücksprache, Programmierübungen mit Rücksprache, Hausarbeit mit mündlicher Präsentation und Prüfungsfragen (Referat), Poster mit mündlicher Präsentation oder ähnliche kompetenzorientierte Prüfungsformen.

²Weitere Leistungsnachweise sind in Absprache mit der Prüfungskommission zulässig, wenn die Gleichwertigkeit mit den vorgenannten Arten durch die Prüferin bzw. den Prüfer sichergestellt ist.

(2) Ergänzend zu Abs. 1 können folgende Formen von Prüfungen als Prüfungsvorleistung abgelegt werden:

- a) Einsendeaufgabe (EA): Eine Einsendeaufgabe erfordert die selbstständige Bearbeitung von fachspezifischen Aufgabenstellungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Eine Einsendeaufgabe wird über das Lernraumsystem online zur Bewertung hochgeladen.
- b) Übung (Ü): Eine Übung umfasst die Anwesenheit von Lehrenden und Studierenden in einem realen oder virtuellen Raum. Eine Übung dient der fachspezifischen Vertiefung und Übung der Lehrinhalte.

(3) ¹Bei Prüfungen im **Antwort-Wahl-Verfahren** haben die Prüflinge in Aufsichtsrbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. ²Sie haben dabei anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten sie für zutreffend halten.

(4) ¹Geeignete Arten von Prüfungen können in Form einer **Gruppenarbeit** zugelassen werden. ²Auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer kann die Prüfungskommission beschließen, dass Prüfungen nur in Form einer Gruppenleistung erbracht werden. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(5) ¹Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder aus anderen schwerwiegenden Gründen (bspw. Mutterschutz, Elternzeit, Pflege von Angehörigen) nicht in der Lage ist, eine Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form bzw. durch Zulassung entsprechender Hilfsmittel zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) ¹Die Organisation der Prüfungen obliegt der Prüfungskommission, die auch die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung überwacht. ²Sie berichtet dem VFH-Fachausschuss Regenerative Energien regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Weise offengelegt. ⁴Die Prüfungskommission gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Regenerative Energien des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich zukünftig der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule bzw. einer VFH-Verbundhochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen. ²Dieses erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. ³Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen. ⁴Zum Kolloquium können betriebliche Betreuer auf Antrag der oder des zu Prüfenden als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.

§ 10 Anmeldefristen, Prüfungszeiträume

(1) ¹Für alle Module werden Prüfungen zweimal pro Jahr angeboten. ²Die Modulprüfungen finden vor Ende des Studienhalbjahres statt, in dem das jeweilige Modul belegt wurde, und/oder zu Beginn des nächsten Studienhalbjahres. ²In besonderen, zu begründenden Fällen kann eine Prüfung auf Antrag an die Prüfungskommission zu einem anderen Termin abgenommen werden, wenn Studierende und Prüfer zustimmen. ³Die Termine, die Dauer und erlaubte Hilfsmittel der Prüfungen sind mindestens fünf Wochen vorher geeignet bekannt zu geben.

(2) ¹Prüfungsart, Prüfungsform und Umfang der zu erbringenden Modulleistungen sind im Modulkatalog in Anlage 1 zusammengestellt. ²Sind für eine Veranstaltung mehrere Arten von Prüfungen aufgeführt, so entscheidet die Erstprüferin oder der Erstprüfer über die jeweils zutreffende Art von Prüfung bzw. die verwendete Kombination von Prüfungsarten. ³Die Entscheidung wird den Studierenden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

(3) ¹Für jede Prüfungsleistung ist von den Studierenden innerhalb des von der Prüfungskommission festgelegten Zeitraumes eine Zulassung zu beantragen (Prüfungsanmeldung). ²Die Prüfungskommission bestimmt, in welcher Form, bei welcher Stelle und in welchem Zeitraum die Zulassung zu beantragen ist.

(4) ¹Studierende haben die Möglichkeit, die Prüfungsanmeldung bis zu einem von der Prüfungskommission festgesetzten Termin zurückzunehmen. ²Die Prüfungskommission bestimmt, in welcher Form und bei welcher Stelle die Rücknahme zu erfolgen hat. ³Für Rücktritte gilt § 15.

(5) Zu einer Prüfungsleistung wird zugelassen, wer

- a) im Online-Bachelorstudiengang Regenerative Energien eingeschrieben ist,
- b) das Modul belegt hat und
- c) die zugehörigen Prüfungsvorleistungen bestanden hat.

(6) ¹Über die Zulassung zu Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. ²Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Die Zulassung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁴Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung versagt wird.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Module, Bildung der Noten

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet (§ 14 Abs. 1). ²§ 8 Abs. 1b bleibt unberührt. ³Beisitzerinnen oder Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Regenerative Energien des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

(2) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Mittelwert der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Note lautet bei einem Mittelwert:

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend
über 4,00	=	nicht ausreichend

²Bei der Berechnung der Mittelwerte werden die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der nach Abs. 3 gebildeten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen). ²Im Zeugnis wird die Modulnote gemäß Abs. 3 ausgewiesen.

(5) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote gelten Abs. 2 bis 4 entsprechend. ²Sofern ein aus mehreren Prüfungen bestehendes Modul auch Studienleistungen enthält, werden auch die Kreditpunkte der Studienleistung bei der gewichteten Berechnung der Endnote berücksichtigt.

(6) Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.

(7) Anerkannte Leistungen gemäß § 16 Abs. 5 werden abweichend von Abs. 3 undifferenziert mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt.

(8) Die Gesamtnote wird um eine relative Einstufung gemäß ECTS Users' Guide in der aktuellen Fassung ergänzt.

(9) Bei Prüfungen gemäß § 8 Abs. 3 erfolgt die Bewertung unter Berücksichtigung absoluter und relativer Bestehensgrenzen.

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Regenerative Energien des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

§ 12 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine **Prüfungsleistung** ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³§ 11 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. ⁴Ein **Modul** ist nur dann bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungen bestanden worden sind. ⁵Wird eine Prüfungsleistung eines Moduls auch in der letzten möglichen Wiederholung und damit das zugehörige Modul endgültig nicht bestanden, wird die oder der Studierende exmatrikuliert.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). ²Für die Bachelorarbeit gilt § 22. ³Eine als schriftliche Prüfungsleistung durchgeführte zweite Wiederholungsprüfung darf nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. ⁵Bei bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung wird die Prüfungsleistung mit „ausreichend“ (4,0) bewertet. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist im direkten zeitlichen Zusammenhang zum letzten Prüfungsversuch, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens des zweiten Wiederholungsversuchs, abzulegen. ⁷Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung der letzten schriftlichen Leistung auf § 15 beruht. ⁸Prüfungsvorleistungen (auch mehrteilige Prüfungsvorleistungen) sind innerhalb eines Studienhalbjahres zu erbringen. ⁹Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können in der Regel beim nächsten Angebot des Moduls wiederholt werden, in Absprache mit den Lehrenden ist auch eine Wiederholung in einem Studienhalbjahr möglich, in dem das Modul nicht angeboten wird. ¹⁰Die Anzahl der Wiederholungen ist nicht begrenzt.

(3) ¹Wer eine Prüfung bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung im entsprechenden Studiengang an der Hochschule Emden/Leer einmal wiederholen (Verbesserungsversuch); ein zweiter Verbesserungsversuch in derselben Prüfung ist ausgeschlossen. ²Studierende können während ihres Studiums in diesem Studiengang insgesamt drei Verbesserungsversuche absolvieren. ³Die Möglichkeit des Verbesserungsversuches gilt für alle studienbegleitenden Prüfungen in Klausurform und in mündlichen Prüfungen. ⁴Ein Verbesserungsversuch bei der Bachelorarbeit mit Kolloquium ist ausgeschlossen. ⁵Erreicht der oder die Studierende im Verbesserungsversuch ein anderes Ergebnis als im ersten Versuch, so wird das bessere der beiden Ergebnisse berücksichtigt und bei der Berechnung der Gesamtnote der Abschlussprüfung zugrunde gelegt.

§ 13 Bekanntmachung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt Entscheidungen der Prüfungskommission, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Termine und Fristen, auch Prüfungstermine, Meldefristen und sonstige Fristen, mit rechtsverbindlicher Wirkung in geeigneter Weise hochschulöffentlich und im Lernraumsystem bekannt. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

(2) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen gilt drei Tage nach Eintragung in die Leistungsübersicht des Hochschulportals als erfolgt; dies gilt nicht für die Bachelorprüfung. ²Bekanntgaben nach Abs. 1 können auch durch Veröffentlichungen im Lernraumsystem erfolgen. ³Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Regenerative Energien des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

§ 14 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Als Prüferinnen und Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule Emden/Leer oder einer der VFH-Hochschulen benannt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre bestellt sind. ³Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁵Zu Prüferinnen oder Prüfern bzw. zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellte Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) ¹Die Bachelorarbeit und letztmalige Wiederholungsprüfungen sind mindestens von zwei Prüfern oder Prüferinnen im Sinne des Abs. 1 zu bewerten. ²§ 8 Abs. 1b bleibt unberührt.

(3) ¹Studierende können für die Abnahme von mündlichen Prüfungen und für die Bachelorarbeit mit Kolloquium unbeschadet der Regelung in Abs. 4 Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen.

(4) ¹Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Abs. 1 prüfungsbefugt Lehrende ohne besondere Benennung Prüferin oder Prüfer. ²Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. ³Stehen mehr Prüfungsbefugte zur Verfügung als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, werden die Prüfenden von der Prüfungskommission bestellt.

(5) Die Prüfungskommission oder eine von ihr benannte Stelle stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 15 Fristüberschreitung, Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstöße

(1) Eine Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende

- a) zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint,
- b) nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder
- c) während oder nach der Prüfung der Täuschung überführt wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission oder der von ihm beauftragten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Exmatrikulation ist kein triftiger Grund. ³Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen, das grundsätzlich nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ⁴Auf Verlangen der Prüfungskommission ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Regenerative Energien des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

(3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Abs. 2 gilt entsprechend. ³Sind triftige Gründe gegeben, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

(4) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie oder er bei einer Täuschung mit oder stört sie oder er den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiat), wird die betreffende Prüfungsleistung in der Regel mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei besonders schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsvergehen kann die Prüfung als „endgültig nicht bestanden“ gewertet werden. ³Die oder der Studierende setzt die Prüfung fort, es sei denn, dass nach Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss unerlässlich ist. ⁴Die Feststellung nach Satz 1 wird von den Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. ⁵Die Entscheidung über die Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „endgültig nicht bestanden“ trifft die Prüfungskommission. ⁶Vor dieser Entscheidung wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

(5) Werden Verfehlungen nach Abs. 4 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(6) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung nach Abs. 3, 4 oder 5 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Eine Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kreditpunkten

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer VFH-Hochschule im selben Studiengang erbracht oder anerkannt wurden, werden bei einer Immatrikulation von Amts wegen angerechnet. ²Ebenso werden Studienleistungen, die in entsprechenden Präsenzstudiengängen an VFH-Hochschulen erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. ³„Nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ lautende Leistungsbeurteilungen in Lehrveranstaltungen der Kooperationshochschulen sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten in nach Inhalt und Umfang gleichen Modulen anzurechnen.

(3) ¹Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Abs. 1 entsprechend. ²Zusätzlich

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Regenerative Energien des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) ¹Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht werden sollen, werden anerkannt, wenn die oder der Studierende sich die Anerkennungsfähigkeit in Form eines „Learning Agreements“ vor Antritt des Auslandssemesters durch die Prüfungskommission bestätigen lässt. ²Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) ¹Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen in Bezug auf Lernziele, Inhalt und Niveau einzelner Module oder Teilmodule werden im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag, der alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen enthalten muss, angerechnet. ²Qualifikationen, die in Fachweiterbildungen erworben wurden, können, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 1 und 2 festgestellt ist, pauschal angerechnet werden. ³Über die pauschale Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission.

(6) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Abs. 3 entsprechend; Abs. 3 gilt außerdem für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kompetenzen dürfen höchstens 50% des Hochschulstudiums ersetzen. ²Dabei müssen zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sein und die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kompetenzen den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sein.

(8) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; diese finden bei der Notenermittlung gemäß § 11 keine Berücksichtigung. ³Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(9) Wird der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 8 abgelehnt, sind die wesentlichen Unterschiede in einer Begründung zu benennen.

(10) ¹Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. ²Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht spätestens bis zur erstmaligen Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung beantragt wurde. ³Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

(11) Leistungen, die als Gasthörer oder Gasthörerin erbracht wurden, werden höchstens im Umfang von 20 Kreditpunkten auf ein Studium angerechnet.

§ 17 Praxisprojekt

(1) ¹Das Praxisprojekt ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt, in dem die Studierenden ein komplexes, praxisorientiertes Projekt mit den im Studium erlernten Methoden im Zusammenhang bearbei-

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Regenerative Energien des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

ten. ²Das Praxisprojekt kann in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis stattfinden.

(2) Zum Praxisprojekt wird zugelassen, wer insgesamt Module im Umfang von mindestens 60 Kreditpunkten bestanden hat.

§ 18 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus:

- a) Modulen, die studienbegleitend abgeschlossen werden, sowie
- b) der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums (mündliche Abschlussprüfung).

§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit kann nur bearbeiten, wer in diesem Online-Studiengang Regenerative Energien immatrikuliert ist und alle Module bis auf Module im Umfang von höchstens 15 Kreditpunkten bestanden und das Praxisprojekt erfolgreich absolviert hat. ²Die noch nicht abgeschlossenen Module müssen bei Bearbeitungsbeginn belegt sein.

(2) Die Studierenden stellen den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich bei der Prüfungskommission.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ²Art und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Ziel des Studiums und der Bearbeitungszeit entsprechen. ³Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ⁴§ 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereiches Technik festgelegt werden. ²Mit Zustimmung der Prüfungskommission kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied im Fachbereich Technik ist. ³Es kann auch von anderen Prüfungsbefugten nach § 14 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor sein. ⁴§ 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungskommission. ²Auf Antrag sorgt die Prüfungskommission dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für seine Bachelorarbeit erhält. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema benannt hat (Erstprüfende/Erstprüfer), und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer (Zweitprüfende/Zweitprüfer) bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate, sie kann auf Antrag der bzw. des Studierenden aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden. ³Bei nachgewiesener Berufstätigkeit oder aus anderen schwerwiegenden Gründen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag durch die Prü-

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Regenerative Energien des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

fungskommission geeignet verlängert werden. ⁴Dieser Antrag ist vor Beginn der Bearbeitung zu stellen.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder bei einer von ihr bzw. ihm beauftragten Stelle in drei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende eidesstattlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechenden Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Die elektronische Form kann zur Plagiatserkennung durch ein Softwareprodukt verwendet werden.

(6) ¹Die Bachelorarbeit wird von den Prüferinnen oder den Prüfern vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe jeweils mit einer Note bewertet. ²§ 11 gilt entsprechend. ³Der Mittelwert dieser beiden Noten ergibt die Teilnote für die schriftliche Bachelorarbeit.

§ 21 Kolloquium

(1) Im Kolloquium hat die oder der Studierende auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen und in einem Fachgespräch zu erläutern, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln.

(2) Zum Kolloquium sind Studierende zugelassen, wenn

1. die geforderten Module der Bachelorprüfung bestanden sind und
2. die Bachelorarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

(3) ¹Das in der Regel fachbereichsöffentliche Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die oder der Erstprüfende führt den Vorsitz. ³Die Dauer des Kolloquiums beträgt (inkl. Vortrag) mindestens 30 Minuten je Studentin oder Student, sie soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) ¹Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer legt für das Kolloquium eine Note fest. ²Der Mittelwert dieser beiden Noten ergibt die Teilnote für die mündliche Prüfung. ³Beide Teilnoten (schriftlich und mündlich) ergeben im Verhältnis 4:1 die Note für die Bachelorarbeit. ⁴§§ 11 und 22 gelten entsprechend.

(5) Im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 b) entsprechend.

(6) Wird das Kolloquium mit nicht bestanden bewertet, so ist das Modul Bachelorarbeit mit Kolloquium nicht bestanden.

§ 22 Bestehen, Nichtbestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module, Studienleistungen und die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit "bestanden" bzw. mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ²Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul oder die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Regenerative Energien des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

- (2) ¹Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem mit Kreditpunkten gewichteten Mittelwert der Noten für die in § 5 Abs. 3 a) bis c) i.V.m. Anlage 1 festgelegten Module sowie der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium. ²Für die Berechnung der Gesamtnote werden die nach § 11 Abs. 4 Satz 1 berechneten Modulnoten (Dezimalzahl mit zwei Nachkommastellen) berücksichtigt. ³Im Zeugnis wird die so ermittelte Gesamtnote nach Anwendung von § 11 Abs. 3 mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ ausgewiesen, in Klammern wird das sich rechnerisch ergebende Ergebnis mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen.
- (3) ¹Bei einer Gesamtnote nach Abs. 2 von 1,00 bis 1,30 wird der oder dem Studierenden für besonders hervorragende Leistungen das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Das Prädikat ist im Zeugnis zu vermerken.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit mit Kolloquium kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde. ³§16 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 23 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) ¹Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die erzielten Modulnoten und Kreditpunkte sowie die Gesamtnote gemäß § 22 Abs. 2 enthält. ²Wahlpflichtmodule sind als solche zu kennzeichnen. ³Im Zeugnis werden ferner Thema und Beurteilung der Bachelorarbeit ausgewiesen.
- (2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden zur Bestätigung der Verleihung des akademischen Bachelorgrades eine Urkunde ausgehändigt. ²Zeugnis und Urkunde tragen das Datum der letzten bestandenen Prüfungsleistung.
- (3) ¹Bei endgültigem Nichtbestehen der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag eine vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung über die von ihr oder von ihm erbrachten Leistungen, inklusive aller Fehlversuche, oder eine Bescheinigung über alle bestandenen Leistungen. ²Entsprechendes gilt, wenn Studierende, die Teile des Studiengangs absolviert haben, die Hochschule Emden/Leer verlassen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten

- (1) ¹Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung einmalig Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abnahme der Prüfung bei der Prüfungskommission zu stellen. ³Diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) ¹Studierende können auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet werden.

§ 25 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Wurde bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Regenerative Energien des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 23 Abs. 3 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wird. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von zehn Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über einen Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet die Prüfungskommission nach Überprüfung nach Abs. 3.

(3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) ¹Soweit die Prüfungskommission bei einem Verstoß

- a) nach Abs. 3 Satz 3 Abschnitte a bis e dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder
- b) konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen,

ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prü-

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Regenerative Energien des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

fende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. ²Die Neubewertung darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/2018 an der Hochschule Emden/Leer im Online-Studiengang Regenerative Energien immatrikuliert werden.

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Regenerative Energien des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

Anlage 1 Modulkatalog, Vorleistungen, Art und Dauer der Prüfungen

Fachgebiete und Studienmodule	Vorleistungen ¹	P (LE)	Prüfung	Prüfungsformen ¹	Kreditpunkte (ECTS)
Naturwissenschaftliche Grundlagen					25
Mathematik I	E	8	PL	K / m	10
Mathematik II	E	8	PL	K / m	10
Physik	E	4	PL	K / m	5
Grundlagen der Informationstechnik					15
Programmierung 1	E	4	PL	K / m	5
Programmierung 2	E	4	PL	K / m	5
Digital- und Mikroprozessortechnik					5
Digital- und Mikroprozessortechnik	-	12	PL	K / m	(4)
Digital- und Mikroprozessortechnik Labor			SL	U (12)	(1)
Grundlagen Elektrotechnik					35
Elektrotechnik I					5
Elektrotechnik I	-	8	PL	K / m	(4)
Elektrotechnik I Labor			SL	U (8)	(1)
Elektrotechnik II					10
Elektrotechnik II	-	16	PL	K / m	(8)
Elektrotechnik II Labor			SL	U (16)	(2)
Elektrotechnik III					5
Elektrotechnik III	-	4	PL	K / m	(4)
Elektrotechnik III Labor			SL	U (4)	(1)
Elektrotechnik IV	E	4	PL	K / m	5
Analoge Elektronik					5
Analoge Elektronik	-	12	PL	K / m	(4)
Analoge Elektronik Labor			SL	U (12)	(1)
Messtechnik und Sensorik					5
Messtechnik und Sensorik	-	8	PL	K / m	(4)
Messtechnik und Sensorik Labor			SL	U (8)	(1)
Energietechnik					37,5
Regelungstechnik					5
Regelungstechnik	-	4	PL	K / m	(4)
Regelungstechnik Labor			SL	U (4)	(1)
Elektrische Maschinen und Antriebe					7,5
Elektrische Maschinen und Antriebe	-	16	PL	K / m	(6)
Elektrische Maschinen und Antriebe Labor			SL	U (16)	(1,5)
Energieversorgung I	E	4	PL	K / m	10
Energieversorgung II					10
Energieversorgung II	-	4	PL	K / m	(8)
Energieversorgung II Labor			SL	U (4)	(2)
Simulation technischer Systeme	-	4	PL	H	5
Leit- und Steuerungstechnik					27,5
Eingebettete Systeme	E	4	PL	K / m	5
Leit- und Steuerungstechnik	-	4			7,5

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Regenerative Energien des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

Leit- und Steuerungstechnik			PL	K / m	(6)
Leit- und Steuerungstechnik Labor			SL	U (4)	(1,5)
Intelligente Energienetze					5
Intelligente Energienetze	-	8	PL	H	(4)
Intelligente Energienetze Labor			SL	U (8)	(1)
Fachgebiete und Studienmodule	Vorleistungen¹	P (LE)	Prüfung	Prüfungsformen¹	Kreditpunkte (ECTS)
Feldbustechnologien					5
Feldbustechnologien	-	16	PL	K / m	(4)
Feldbustechnologien Labor			SL	U (16)	(1)
IT-Sicherheit	E	4	PL	K / m	5
Wahlpflichtbereich					15
Nichttechnisches Wahlpflichtfach 1	Gem. WPF-Katalog	Gem. WPF-Katalog	PL	Gem. WPF-Katalog	5
Nichttechnisches Wahlpflichtfach 2	Gem. WPF-Katalog	Gem. WPF-Katalog	PL	Gem. WPF-Katalog	5
Nichttechnisches Wahlpflichtfach 3	Gem. WPF-Katalog	Gem. WPF-Katalog	PL	Gem. WPF-Katalog	5
Praxisprojekt und Bachelor-Arbeit					25
Praxisprojekt	-	-	PL	H	13
Bachelorarbeit und Kolloquium	-	-	-	gem. § 18 f.	12

¹ Abweichungen von den Prüfungsvorleistungen sind nach Ansage der/des Lehrenden oder der Prüfungskommission unter Maßgabe des § 8 Abs. 1 und 5 sowie § 7 Abs. 4 möglich. Das gleiche gilt für die Entscheidung über die Prüfungsform, sofern mehrere genannt sind.

Der Wahlpflichtkatalog wird von der Prüfungskommission festgelegt.

Bedeutung der Abkürzungen:

E	Bearbeitung von Einsendeaufgaben
H	Hausarbeit mit Kolloquium und Prüfungsfragen
P(x)	Angebotene Präsenzveranstaltungen (in LE à 45 Minuten)
U(x)	Teilnahme an Laborveranstaltungen/Übungen in Präsenz oder Online(Pflichtzeiten in LE à 45 Minuten)
PL/SL	Prüfungsleistung/Studienleistung
K	Klausur (2 Stunden)
m	mündliche Prüfung

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Regenerative Energien des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

Anlage 2 Studienverlaufsplan

Empfohlene Abfolge der Module im Vollzeitäquivalent

6	IT-Sicherheit (5KP)	Praxisprojekt (13KP)			Bachelorarbeit (12KP)		
5	Simulation technischer Systeme (5KP)	Energieversorgung II (10KP)		Intelligente Energienetze (5KP)	Feldbustech- nologien (5KP)	Nichttechni- sches Wahl- pflichtfach III (5KP)	
4	Eingebettete Systeme (5KP)	Energieversorgung I (10KP)		Elektrische Maschi- nen und Antriebe (7,5KP)	Leit- und Steuerungs- technik (7,5KP)		
3	Regelungs- technik (5KP)	Elektrotech- nik III (5KP)	Elektrotechnik IV (5KP)	Analoge Elektronik (5KP)	Messtechnik und Sensorik (5KP)	Nichttechni- sches Wahl- pflichtfach II (5KP)	
2	Program- mierung 2 (5KP)	Elektrotechnik II (10KP)		Mathematik II (10KP)		Digital- und Mikropro- zessortechnik (5KP)	
1	Program- mierung 1 (5KP)	Elektrotech- nik I (5KP)	Physik (5KP)	Mathematik I (10KP)		Nichttechni- sches Wahl- pflichtfach I (5KP)	

Aus organisatorischen Gründen, insbesondere bei Studienbeginn im Sommersemester kann eine andere Abfolge notwendig sein.

Eine empfohlene Abfolge der Module für Studierende, die ihr Studium in Teilzeitform gem. 4 Abs. 2 ab-
solvieren wird im Lernraumsystem geeignet bekannt gemacht.

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Regenerative Energien des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

Anlage 3 **Zeugnisse**

Anlage 3a **Bachelorzeugnis in deutscher Sprache**

**Hochschule Emden/Leer
 Fachbereiche Technik, Emden**

**Zeugnis über die Bachelorprüfung
 (Bachelor of Engineering)**

Frau/Herr ¹,
 geboren amin.....

hat 180 Kreditpunkte (ECTS) erworben und damit die Bachelorprüfung im Studiengang
Regenerative Energien
 mit der Gesamtnote(n,nn)² bestanden / mit Auszeichnung bestanden¹.
 Frau/Herr¹ hat in den einzelnen Modulen folgende Beurteilungen erhalten:

I. Pflichtmodule	Beurteilung ²	Kreditpunkte (ECTS)
Mathematik I	10
Mathematik II	10
Physik	5
Programmierung I	5
Programmierung II	5
Digital- und Mikroprozessortechnik	5
Elektrotechnik I	10
Elektrotechnik II	5
Elektrotechnik III	5
Elektrotechnik IV	5
Analoge Elektronik	5
Messtechnik und Sensorik	5
Regelungstechnik	5
Elektrische Maschinen und Antriebe	7,5
Energieversorgung I	10
Energieversorgung II	10
Simulation technischer Systeme	5
Eingebettete Systeme	5
Leit- und Steuerungstechnik	7,5
Intelligente Energienetze	5
Feldbusttechnologien	5
IT-Sicherheit	5
II. Wahlpflichtmodule		

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Regenerative Energien des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

.....	5
.....	5
.....	5
III. Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema		
.....	12

Im Studium wurde ein Praxisprojekt (13 Kreditpunkte (ECTS)) erfolgreich abgeleistet.

(Siegel der Hochschule)

Emden,

(Datum)

Vorsitz der Prüfungskommission

¹ Zutreffendes einsetzen.

² Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, bei der Gesamtnote wird die Note zusätzlich als Zahl mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen.

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Regenerative Energien des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

Anlage 3b Bachelorzeugnis in englischer Sprache

**Hochschule Emden/Leer
 University of Applied Sciences
 Faculty of Technology**

**Final Examination Certificate
 (Bachelor of Engineering)**

Mrs./Mr. ¹,
 born onin.....,

has acquired a total of 180 credits (ECTS) and passed the final examination in the course of studies of

Renewable Energies

with the aggregate grade(n,nn)² / with honours¹.

Mrs./Mr. Achieved in the modules the following grades:

I. Mandatory Modules	Grades ²	Credits (ECTS)
Mathematics I	10
Mathematics II	10
Physics	5
Programming I	5
Programming II	5
Digital Systems	5
Electrical Engineering I	10
Electrical Engineering II	5
Electrical Engineering III	5
Electrical Engineering IV	5
Electronics	5
Electronic Measurement	5
Control Theory	5
Electrical Machines and Drives	7,5
Power Systems I	10
Power Systems II	10
Simulation of Technical Systems	5
Embedded Systems	5
Control Technologies	7,5
Smart Grids	5
Fieldbus Technologies	5
IT-Security	5
II. Elective Modules		
.....	5
.....	5

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Regenerative Energien des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

.....	5
III. Bachelorthesis with colloquium on the topic		
.....	12

During the study work on a project (13 Credits/ECTS) was done successfully.

(Seal of University)

Emden,
(Date)

.....
Signature of Administration

¹ Insert as appropriate.

² Grades: very good, good, satisfactory, sufficient; the aggregate grade is rounded to two decimal places.

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Regenerative Energien des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

Anlage 4 Urkunden

Anlage 4a Bachelorurkunde in deutscher Sprache

**Hochschule Emden/Leer
Fachbereich Technik
Bachelor-Urkunde**

Die Hochschule Emden/Leer, Fachbereich Technik, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn ¹⁾,
geboren am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Engineering

(abgekürzt: BEng),

nachdem sie/er¹⁾ die Bachelorprüfung im Studiengang

Regenerative Energien

am bestanden und insgesamt 180 Kreditpunkte (ECTS) erworben hat.

(Siegel der Hochschule)

Emden, _____

(Datum)

Leitung des Fachbereichs

Vorsitz der Prüfungskommission

¹⁾ Zutreffendes einsetzen.

Bachelorprüfungsordnung für den Online-Studiengang Regenerative Energien des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer

Anlage 4b Bachelorurkunde in englischer Sprache

**Hochschule Emden/Leer
University of Applied Sciences
Faculty of Technology**

Bachelor Certificate

With this certificate the Hochschule Emden/Leer, University of Applied Sciences,
Faculty of Technology, confers upon

Mrs./Mr. ¹⁾,
born on in,

the academic degree of

Bachelor of Engineering

(abbreviated: BEng),

as she/he¹⁾ passed the final exam in the course of studies of

Renewable Energies

on and acquired a total of 180 credits (ECTS).

Emden, _____
(Date)

(Seal of University)

(Signature of Administration)

This document is not valid without signature of administration and seal of the institution

¹⁾ Insert as appropriate.

Anlage 5 Diploma Supplement

Anlage 5a Diploma Supplement in englischer Sprache

**University of Applied Sciences Emden/Leer
Fachbereich Technik**

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the Supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and Professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and Status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this Supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence Statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name:

.....

1.2 First Name:

.....

1.3 Date, Place, Country of Birth:

.....

1.4 Student ID Number or Code:

.....

2. QUALIFICATION

Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Renewable Energies, Regenerative Energien

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated, in original language)

Bachelor of Engineering, BEng

2.2 Main Field(s) of Study:

Renewable Energy

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Hochschule Emden/Leer
Fachbereich Technik

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language):

Same

Status (Type / Control)

Same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination:

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

First academic degree (six semesters, 180 ECTS credit points), single subject, with thesis

3.2 Official Length of Programm:

3 years, full time, 180 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements:

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ; Abitur), General or Specialized or HEEQ for UAS, cf. Sect. 8.7 or foreign equivalents.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Distance learning in e-learning mode. extra-occupational
Full-time (3 years) or part-time, including a supervised project phase and thesis.

4.2 Programme Requirements:

The online course is primarily aimed at preparing students for a profession in the Energy Sector. In order to fulfill recruitment goals desired by the Energy Revolution, the course encompasses traditional energy technologies, the integration of decentralized production plants and storage in the power grid, as well as strategies for control of power flow and the modern control systems required. Next to the technical content of the course, students will acquire interdisciplinary knowledge, skills and methods.

Companies associated with the broad spectrum of the wind energy sector, power supply or automotive as well as aerospace engineering companies have an ever growing need for engineers with a thorough knowledge of the renewable energy field and its associated technologies. Companies profit from employees, who can work and study at the same time. Alumni have obtained technical content in addition to the interdisciplinary knowledge, abilities and methods. They fulfill the generalised requirements of companies and other institutions regarding employees in middle management. This qualification enables alumni to be promoted to positions with responsibilities.

The online study course, self-organized and often in part-time demands a high degree of discipline, commitment and team-spirit, all of which enhance personal development and social skills. Moreover, these competencies are supported by the focus on transfer of knowledge to the workplace.

The curriculum shall enable alumni to engage in projects with important social impact, for example the energy revolution itself and further develop alumni's personalities regarding responsible and sustainable thinking and actions.

4.3 Programme Details:

See Final Examination Certificate in written and oral examinations and topic of thesis, included grading

4.4 General Grading System:

The Hochschule Emden/Leer, University of Applied Sciences offers the following grades: very good, good, satisfactory, pass, fail.

Additionally to the overall grade in the certificate, an "ECTS grading table" according to the ECTS User's Guide will be shown on the Diploma Supplement. Therefore, in each Bachelor course the grade of the previous two study-years will be recorded, and their absolute and relative distribution will be shown in the ECTS grading table. Should less than 100 students have graduated within the previous two study years, the distribution of the department or faculty will be shown instead.

4.5 Overall Classification (in original language):

Gesamtnote: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“
Based on weighted average of grades in examination fields.

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies to apply for admission to MSc Programmes, corresponding to local admission requirements.

5.2 Professional Status:

The Bachelor of Engineering degree in this discipline entitles its holder to do professional work in the fields of Renewable Energies for which the degree was awarded.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

./.

6.2 Further Information Sources:

- On the institution and programme: www.hs-emden-leer.de
- On the programme: www.hs-emden-leer.de, www.oncampus.de
- For national information sources, see section 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Bachelor Certificate (Bachelorurkunde), date of issue
- Final Examination Certificate (Zeugnis über die Bachelorprüfung), date of issue

Certification date:

(Official Stamp/Seal)

.....

(Signature of Administration)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Bachelor-Prüfungsordnung für den Online-Studiengang Regenerative Energien

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI):²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

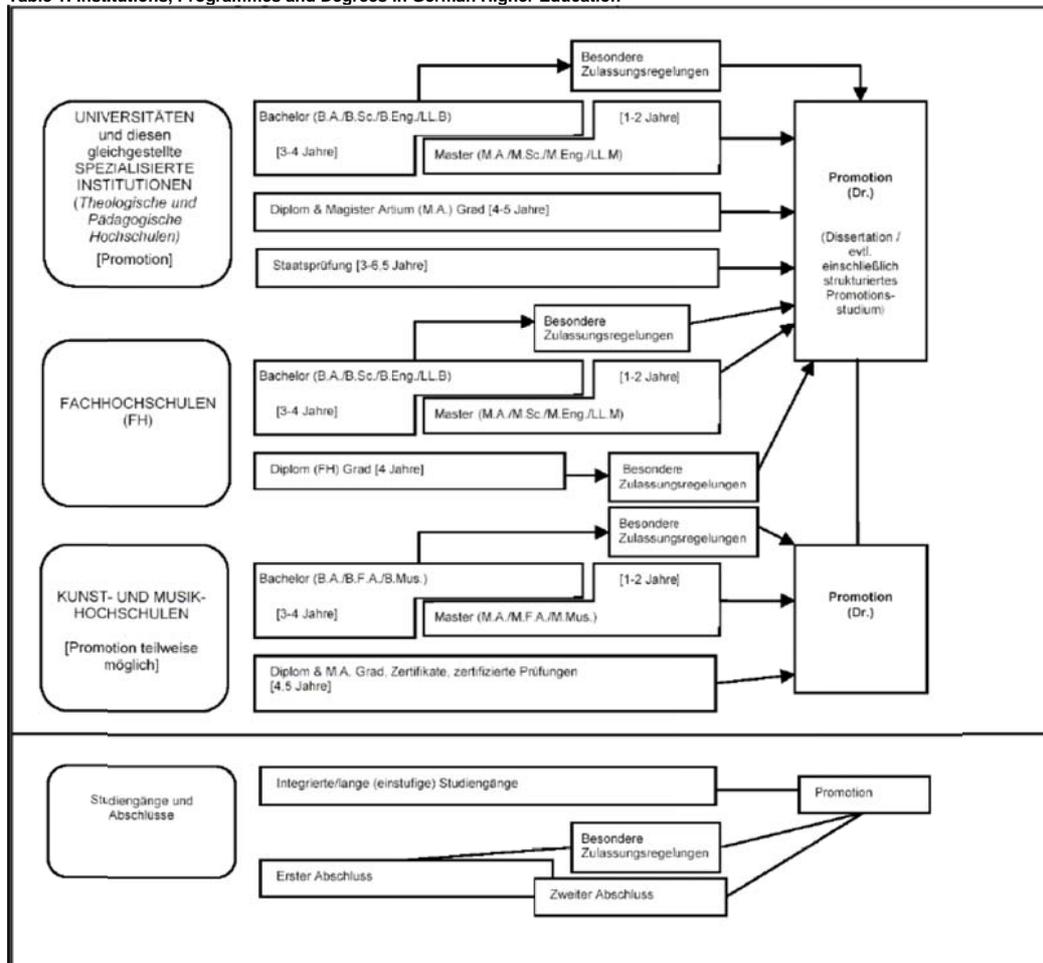
For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types

"practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.htm); E-Mail: eu-rydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

3 German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

4 Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10. 2003, as amended on 04.02.2010).

5 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

6 See note No. 5.

7 See note No. 5.

Anlage 5b Diploma Supplement in deutscher Sprache

**Hochschule Emden/Leer
Fachbereich Technik**

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname

1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Engineering, BEng

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Regenerative Energien

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Emden/Leer

Fachbereich Technik

Status (Typ / Trägerschaft)

Fachhochschule / staatliche Hochschule

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

wie 2.3

Status (Typ / Trägerschaft)

wie 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Erster berufsqualifizierender Abschluss: Bachelor (6 Semester, 180 ECTS Kreditpunkte), mit Bachelor-Arbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

drei Jahre, Vollzeit, 180 ECTS-Kreditpunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannte Abschlüsse

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Online-Studium in Vollzeit (3 Jahre) oder Teilzeit mit Projektphase und Abschlussarbeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Studiengang bereitet schwerpunktmäßig auf ein berufliches Tätigkeitsfeld in Unternehmen der Energietechnik vor. Entsprechend des Anforderungsprofils durch die Energiewende reicht seine Spannweite von der klassischen Energietechnik über die Einbindung von dezentralen Erzeugungsanlagen und Speichern in das Versorgungsnetz bis hin zu modernen Leitsystemen zur Steuerung des Leistungsflusses. Neben fachlichen Inhalten erwerben die Studierenden interdisziplinäre Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden.

Unternehmen aus dem Bereich der Wind- und Solarenergie, der Energieversorgung, der Automobiltechnik sowie der Luft- und Raumfahrttechnik haben einen grundsätzlichen Bedarf an Ingenieuren mit vertieften Kenntnissen im Bereich Regenerative Energietechnik. Für die Unternehmen ist es von besonderem Vorteil, wenn Mitarbeiter sich neben der Arbeit im Studium weiterqualifizieren können. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen neben fachlichen Kompetenzen über interdisziplinäre Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden. Diese Qualifikation befähigt die Absolventinnen und Absolventen zum Aufstieg in verantwortungsvolle Tätigkeiten, sie erfüllen die generellen Anforderungen von Unternehmen und anderen Institutionen für Mitarbeiter im mittleren Management.

Das Online-Studium, selbstorganisiert und oftmals in Teilzeitform, verlangt ein hohes Maß an Disziplin, Engagement und Teamgeist, und fördert damit insgesamt die persönliche Entwicklung und soziale Fähigkeiten der Studierenden. Darüber hinaus werden diese Kompetenzen durch den Fokus auf den Wissenstransfer an den Arbeitsplatz unterstützt.

Das Curriculum soll die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen, sich an Projekten mit bedeutenden sozialen Auswirkungen, zum Beispiel die Energiewende selbst, zu beteiligen und die eigene Persönlichkeit in Bezug auf verantwortliches und nachhaltiges Denken und Handeln weiterzuentwickeln.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Prüfungszeugnis des Studiengangs Regenerative Energien des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer in Emden.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Die Hochschule Emden/Leer vergibt die Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ und „nicht bestanden“.

Zusätzlich zur Gesamtnote auf dem Zeugnis wird in der Anlage zum Diploma Supplement eine „ECTS-„Einstufungstabelle“ gemäß ECTS User's Guide dargestellt. Zu diesem Zweck werden die im jeweiligen Bachelorstudiengang vergebenen Gesamtnoten der Bachelorprüfung aus den vergangenen zwei Studienjahren erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen in einer ECTS-Einstufungstabelle dargestellt. Liegt innerhalb des Zweijahreszeitraums eine Gesamtzahl von weniger als 100 Absolventinnen oder Absolventen vor, wird die Notenverteilung der gesamten Abteilung zugrundegelegt.

4.5 Gesamtnote

„sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“

Die Gesamtnote ergibt sich aus der Benotung der Module und der Bachelorarbeit (siehe Prüfungszeugnis)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelorabschluss berechtigt zur Aufnahme eines Masterstudiengangs entsprechend der lokalen Zugangsvoraussetzungen.

5.2 Beruflicher Status

Der Bakkalaureus/Bachelor-Abschluss berechtigt die Inhaberin / den Inhaber eine qualifizierte Arbeit auf dem Gebiet der Regenerativen Energien aufzunehmen.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

./.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

- Informationen über die Hochschule: www.hs-emden-leer.de
- Informationen über den Studiengang: www.hs-emden-leer.de; www.oncampus.de
- Weitere Informationen zum nationalen Hochschulsystem s. Pkt. 8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- Bachelor-Urkunde vom [Datum]
- Bachelor-Zeugnis vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

.....
Vorsitzender der Prüfungskommission

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

¹ Zutreffendes einsetzen.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder

zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

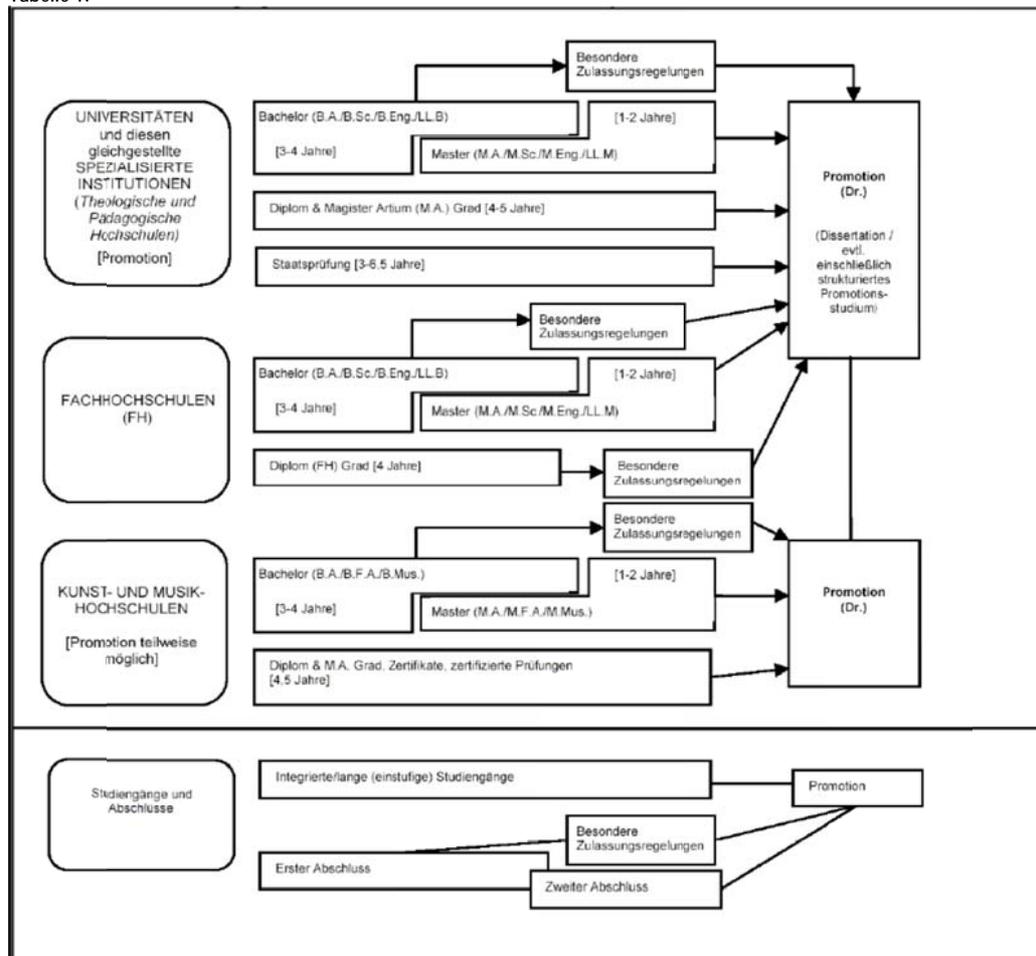
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tabelle 1:



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr.

